

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/2dafdc53-f1fe-339a-8fd7-40345f2f6cc9>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Betriebssicherheit Gefährdung von Personen durch Absturz - Allgemeine Anforderungen - (TRBS 2121)
Amtliche Abkürzung	TRBS 2121
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Technische Regeln für Betriebssicherheit

Gefährdung von Personen durch Absturz - Allgemeine Anforderungen - (TRBS 2121)

Vom 31. Januar 2007 (GMBI S. 310, 326)

Vorbemerkung

Diese Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS) gibt dem Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene entsprechende Regeln und sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für die Bereitstellung und Benutzung von Arbeitsmitteln sowie für den Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen wieder.

Sie wird vom Ausschuss für Betriebssicherheit ermittelt und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Bundesarbeitsblatt bekannt gemacht.

Die Technische Regel konkretisiert die [Betriebssicherheitsverordnung \(BetrSichV\)](#) hinsichtlich der Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen sowie der Ableitung von geeigneten Maßnahmen. Bei Anwendung der beispielhaft genannten Maßnahmen kann der Arbeitgeber insoweit die Vermutung der Einhaltung der Vorschriften der [Betriebssicherheitsverordnung](#) für sich geltend machen. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, hat er die gleichwertige Erfüllung der Verordnung schriftlich nachzuweisen.

Inhaltsübersicht	Abschnitt
------------------	-----------

Anwendungsbereich	1
Begriffsbestimmungen	2
2.1 Absturz von Personen	
2.2 Absturzkante	
2.3 Absturzsicherung	
2.4 Auffangeinrichtung	

Inhaltsübersicht	Abschnitt
2.5 Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz	
Beurteilung der Gefährdung	3
3.1 Allgemeines	
3.2 Ermittlung der Gefährdung	
3.3 Bewertung der Gefährdung	
Maßnahmen zum Schutz gegen Absturz	4